

Satzung des Ortsjugendringes Ratzeburg e.V.

§ 1

Name und Tätigkeitsbereich

- 1) Die Vereinigung führt den Namen *Ortsjugendring Ratzeburg e.V.*, nachstehend Ortsjugendring genannt.
- 2) Der Ortsjugendring ist ein freiwilliger, gemeinnütziger Zusammenschluss von Jugendgemeinschaften in Ratzeburg.
- 3) Seinen Sitz und Gerichtsstand hat der Ortsjugendring in Ratzeburg.
- 4) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg unter der Nummer VR434 eingetragen.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Der Ortsjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er fördert alle Vorhaben der Jugendarbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, ohne die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Jugendgemeinschaften zu beeinträchtigen.
- 3) Der Ortsjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Ortsjugendringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsjugendringes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

- 1) Die Aufgaben des Ortsjugendringes sind insbesondere:
 - a) die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis der Jugend zu fördern,
 - b) unterstützend tätig zu sein, um Kinder und Jugendliche in geeigneter Form an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen
 - c) die Kooperation mit Verbänden, Institutionen bezogen auf die Jugendarbeit und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,
 - d) ein Aufleben extremistischer Tendenzen zu verhindern,
 - e) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen,
 - f) als Jugend der Stadt öffentliche Veranstaltungen und Aktionen anzuregen und durchzuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Ortsjugendring kann jede Jugendgemeinschaft werden.
- 2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Ortsjugendring sind:
 - a) die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten,
 - b) die Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit.
 - c) Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 7 Mitglieder haben, beim Kreisjugendamt als solche anerkannt sein und ein Jahr aktive Arbeit nachweisen können.
 - d) Die Jugendgemeinschaft muss im Ratzeburger Stadtgebiet tätig sein.
 - e) Jugendgemeinschaften, die einer Erwachsenenorganisation angehören, müssen eine selbständige Arbeit nach eigener Ordnung durchführen.
 - f) Die Jugendgemeinschaft muss sich zur Mitarbeit im Ortsjugendring bereit erklären.
- 3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den Ortsjugendring muss schriftlich und unter Vorlage der Satzung bzw. Jugendordnung der aufzunehmenden Jugendgemeinschaft beim Vorstand beantragt werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein Jahr. Während dieser Zeit hat die betreffende Jugendgemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Ortsjugendringes. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 c) müssen ebenfalls in dieser Zeit erfüllt werden. Werden diese nicht erfüllt, so gilt die Aufnahme als nicht vollzogen. Eventuell empfangene Zuwendungen sind zurück zu zahlen.

§ 6**Austritt**

- 1) Der Austritt aus dem Ortsjugendring kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 7**Ausschluss**

- 1) Eine Jugendgemeinschaft kann durch Beschluss der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder Beschlüsse des Ortsjugendringes verstößt.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einem Vertreter einer anderen Jugendgemeinschaft gestellt werden.
- 3) Die Jugendgemeinschaft ist zur Beschlussfassung schriftlich zu laden und zu hören. Erscheint die Vertretung der Jugendgemeinschaft nicht, so ist in Abwesenheit zu entscheiden.
- 4) Über den Ausschluss ist in jedem Falle in geheimer Abstimmung zu entscheiden.
- 5) Entfällt eine der Mitgliedsvoraussetzungen gemäß § 4 der Satzung, so ist die Jugendgemeinschaft nach Bekanntgabe durch den Vorstand bei der nächsten Vollversammlung damit automatisch aus dem Ortsjugendring ausgeschlossen.
- 6) Die ausgeschlossene Jugendgemeinschaft muss vom Ausschluss unter Angabe der Gründe per Einschreiben oder Empfangsbekanntnis benachrichtigt werden.
- 7) Die Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Jugendgemeinschaft ist möglich.
Zwischen Ausschluss und Neuaufnahme muss ein Jahr liegen.

§ 8**Organe**

- 1) Die Organe des Ortsjugendringes sind:
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9**Vollversammlung**

- 1) Die Stimmberechtigten der Vollversammlung setzen sich zusammen aus dem Vorstand und jeweils bis zu 2 Vertretern der Jugendgemeinschaften.
- 2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn nach Abs. 5 ordnungsgemäß geladen wurde.
- 3) Die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss bei Stimmgleichheit erneut abgestimmt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der Vorsitzende. Auf Wunsch eines Vertreters ist geheim abzustimmen.
- 4) Der Vollversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - f) Beschlussfassung über Ausschlüsse,
 - g) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
 - h) Anträge,
 - i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Ortsjugendringes.
- 5) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Weitere Vollversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Ladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Tagesordnung mit einfachem Brief an die Leiter der Jugendgemeinschaften oder einer von diesen zu bestimmenden Person und wird in der örtlichen Presse veröffentlicht.
- 6) Die Versammlungen sind zu protokollieren, die Niederschrift vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10**Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Gerätewart,
- f) drei Beisitzern und
- g) beratend einem Mitarbeiter der Stadtjugendpflege.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie zeichnen je zu zweit gemeinsam.

§ 11**Ausschüsse**

1) Gebildete Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 12**Wahlen**

1) In geraden Jahren werden gewählt:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Schriftführer,
- c) der Gerätewart,
- d) der 2. Beisitzer.

2) In ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) der stellvertretende Vorsitzende,
- b) der Kassenwart,
- c) der 1. Beisitzer,
- d) der 3. Beisitzer.

3) Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt, wobei der stellvertretende Kassenprüfer nach einem Jahr die Aufgabe des ersten übernimmt und ein neuer Stellvertreter gewählt wird.

§ 13**Auflösung**

- 1) Der Ortsjugendring kann durch Beschluss nur aufgelöst werden, wenn 1/3 aller Vertreter den Antrag schriftlich mit Begründung stellen. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Vollversammlung einladen. 3/4 aller Stimmberechtigten müssen diesem Antrag stattgeben.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsjugendringes Ratzeburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Ortsjugendringes an die Stadtjugendpflege Ratzeburg, die es zweckgebunden für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14**Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung.
- 2) Satzungsänderungen, die dem § 4 Abs. 2 a) widersprechen, sind unzulässig.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- 1) Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 2) Diese Satzung tritt nach Annahme am 10.02.2009 in Kraft.
- 3) Durch die vorstehende Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ratzeburg, 10.02.2009